



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0013-22-12
=RSS-E 17/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach auch für rein optische Schäden an der Verblechung insoweit empfohlen, als der Austausch der nicht nur optisch beschädigten Teile der Verblechung einschließlich von rein optisch beschädigten Teilen der Verblechung billiger ist als der Austausch allein der stärker beschädigten Teile.

Der Antrag, der Antragsgegnerin die volle Deckung auch von rein optischen Schäden, ohne Begrenzung mit dem Limit von 4.000 EUR, zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die auch eine Sturmschadenversicherung und damit eine Hagelschadenversicherung beinhaltet. Vereinbart sind unter der Bedingung „968“ die AStB 2012, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind

(...)

b) HAGELSCHÄDEN

Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schollen während eines Hagelschlages verursacht werden;

(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Absatz (1) genannten Schadenereignisse beruht oder

b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist (...)

Per 4.8.2020 erfolgte eine „Vertragsänderung“ zur Polizzennr. (anonymisiert), die unter anderem auch die Hagelschadenversicherung betraf. Aus den dort angeführten „Vertragsgrundlagen“ ergibt sich, dass die AStB 2012 weiterhin gelten, aber nunmehr auch die Klausel „18P-Eigenheim-Baustein Sturm Plus“ vereinbart ist.

Diese Klausel lautet:

„18P - EIGENHEIM - BAUSTEIN STURM PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Optische Schäden

In Erweiterung der AStB werden nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) bis EUR 4.000,- auf „Erstes Risiko“ ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.“

Am 24.6.2021 traten am Anwesen des Antragstellers Hagelschäden auf. Eine von ihm bei der Firma (anonymisiert) GmbH eingeholte „Kostenschätzung“ vom 14.7.2021 betrifft die Reparatur der vom Hagel betroffenen Attikableche und Dachentwässerungsanlagen und enthält folgende Zusammenfassung:

„Schadensaufnahme 250 EUR

Gerüst/ Absturzsicherung 500 EUR

Hagelschaden Attikableche 8.553,75 EUR (...)

Hagelschaden Dachentwässerung 4.153,29 EUR (...)

Nettobetrag: 13.457,04 EUR

+20% USt: 2.691 EUR

Offert gesamt: 16.148,45 EUR“

Die Antragsgegnerin beauftragte das Sachverständigenbüro (anonymisiert) mit einer Schadensschätzung. Der Schadensbericht dieses Sachverständigenbüros vom 29.8.2021 listet einerseits „technische Schäden“, andererseits „optische Schäden“ auf, die sich auf sämtliche vom Hagel betroffene Gegenstände bezogen.

Darin wird unter anderem ausgeführt:

„An zahlreichen Verblechungen, Regenrinnen und Regenfallrohren liegen technische Schäden in Form von Undichtheiten daran vor. Die technisch beschädigten Verblechungen sind sodann auszutauschen, einschließlich allen erforderlichen Vor- und Nebenleistungen. Der Hagelschlag führte in weiterer Folge zur Zertrümmerung zweier Tropfkantenprofile an der Fassade des Wohnhauses. Die Tropfkantenprofile sind örtlich auszutauschen. Die angrenzenden Fassadenflächen sind nachfolgend vollflächig neu zu beschichten, einschließlich allen erforderlichen Vor- und Nebenleistungen. Ausgenommen hiervon ist die Stirnseite im Erdgeschoss mit Vorschädigung durch Rissbildung. An der Wärmepumpe ist eine Beschädigung der Abdeckung gegeben, welche im Sinne dessen auszutauschen ist.

(...)

An diversen Verblechungen, Regenrinnen und Regenfallrohren, allesamt hergestellt aus Alucolorblech, ist es infolge des Hagelschlags zu oberflächlichen Verformungen gekommen. Jene oberflächlichen Verformungen führen weder zu einer Beeinträchtigung der Nutzungs- /Lebensdauer noch der Funktionalität/Gebrauchstauglichkeit. Selbst bei den im Gefälle montierten Attikablechen und dem Trapezblechdach der Gartenhütte führen die Eindellungen zu keinen technischen Schäden - auch dann nicht, wenn sich darin Wasser aus Niederschlägen ansammeln kann. Die Folge hieraus wären lediglich vermehrte Verunreinigungen, wie dies beispielhaft bei der in der Waagerechten montierten Verblechung am Träger im Erdgeschoss der Fall ist.

Zusammenfassend liegt sohin aus technischer Sicht im Sinne des Sachversicherers eine optische Beeinträchtigung vor.“

In der Zusammenfassung „technische Schäden Gebäude“ heißt es zu den von der Kostenschätzung der Firma (anonymisiert) betroffenen Gebäudeteile:

„Pos.3 diverse Verblechungen, Regenrinnen und Regenabfallrohre austauschen gemäß geprüfter Kostenschätzung Fa. (anonymisiert) ca 50% von EUR 13.457,04 EUR 6.728,52 (Beträge netto, ohne USt).“

Zu den Gebäudeschäden enthält das Gutachten folgende Aufstellung:

„Pos.3

Diverse Verblechungen, Regenrinnen und Regenfallrohre austauschen gemäß geprüfter Kostenschätzung Fa. (anonymisiert)

Ca 50,00 % von 13.457,04 EUR 6.728,52 EUR“

Die abschließende „Zusammenstellung“ der Hagelschäden enthält folgende Beträge: Für „technische Schäden Gebäude“ 13.174,22 EUR, für „optische Schäden Gebäude“ 11.128,22 EUR, für „Kulturen“ 634 EUR, für „technische Schäden Sonstiges“ 7.193 EUR

(Schadensneuwert) bzw. 6.500 EUR (Schadenszeitwert 90%), für „optische Beeinträchtigung Sonstiges“ 5049,01 EUR (Schadensneuwert) bzw. 4.500 EUR (Schadenszeitwert 90%), und für „Wertminderung durch optische Beeinträchtigung (15%)“ 757,35 EUR.

Aus der vom Antragsteller vorgelegten Korrespondenz mit der Antragsgegnerin lässt sich ableiten, dass der Antragsteller auch die vom Sachverständigenbüro (anonymisiert) als „optische Schäden“ bezeichnete Schäden im vollen Umfang gedeckt haben will.

Die Antragsgegnerin bot ihm eine „Kostenbeteiligung von 10.000 EUR nach Rechnungsvorlage der Wiederherstellung“ an, wobei sie „die Reduzierung der Lebensdauer eingerechnet“ habe. Sie verwies darauf, dass die Versicherungsleistung für optische Schäden gemäß der Klausel 18P mit 4.000 EUR begrenzt ist.

Mit seinem Schlichtungsantrag begehrt der Antragsteller 1. die Zahlung von „8.074,22 EUR (vorbehaltlich die Preisanstiege)“ und 2. die Feststellung, „dass ein in der Grunddeckung der AStB liegender gedeckter Schaden vorliegt“.

Dazu bringt er Folgendes vor:

„Hagelschaden v. 24.06.2022. Durch den Hagel wurde neben anderen versicherten Sachen auch die Attikaverblechung massiv beschädigt.

Stellvertretend für alle anderen Hagelschäden bei der (anonymisiert).

In den AStB der meisten Versicherer (und auch bei der (anonymisiert) ab den Bedingungen 1002A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG (ASTB) (FASSUNG

2018)) ist folgender Ausschluss dokumentiert:

Nicht versicherte Schäden: "Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen."

Dieser Ausschluss ist dann durch die Klausel "optische Schäden" betragsmäßig zum Teil aufgehoben.

Dieser genannte Ausschluss ist in den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Bedingung nicht angeführt.

Die (anonymisiert) beruft sich jetzt in Ihrer Ablehnung auf den in der primären Risikobeschreibung angeführten Passus:

"HAGELSCHÄDEN sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden."

Die Frage ist demnach, wo beginnen und enden Zertrümmerungsschäden? Wenn man der Argumentation der (anonymisiert) folgen würde, wonach Zertrümmerung ein komplettes Zerbersten der versicherten Sachen bedingen würde, wären bei bestimmten Materialien, z. B. bei Verblechungen, überhaupt keine Zertrümmerungsschäden möglich.

Unserer Ansicht nach sind die Hageleinschläge bei Verblechungen unter Zertrümmerung subsumierbar und damit gedeckt.

Der von der (anonymisiert) beauftragte Sachverständige anerkennt 50% der Kosten lt. KV der Fa. (anonymisiert) als Funktionsschaden, der Rest sei sog. "optischer Schaden". Das sind rechnerisch EUR 8.074,22. Lt. Fa. (anonymisiert) würde eine punktuelle

Reparatur (einzelne Bereiche der zusammenhängenden Attikaverblechung werden herausgenommen) teurer als die gesamte Erneuerung.“

Wie sich aus diesem Vorbringen des Antragstellers im Zusammenhang mit seinen Anträgen ergibt, geht es dem Antragsteller bei Punkt 1. seines Antrags nur um die Beurteilung jener Hagelschäden, auf die sich die Kostenschätzung der Firma (anonymisiert) bezieht. Außerdem behauptet er, dass ihm die Kosten der Erneuerung der gesamten Attikaverblechung auch deshalb zustehen, weil die punktuelle Reparatur der zusammenhängenden Verblechung teurer sei als die gesamte Erneuerung. Er begehrt sinngemäß, dass die Antragsgegnerin auch die im Gutachten des Sachverständigenbüros (anonymisiert) als „optische Schäden Gebäude“ bezeichneten Schäden zu decken hat, und zwar „stellvertretend“ für sämtliche Hagelschäden auch an anderen Gegenständen. Aus dieser Einfügung und der Formulierung von Punkt 2. seines Antrags begehrt er sinngemäß, ihm jedenfalls auch Ersatz für optische Schäden zuzuerkennen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.2.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Zu Punkt 1. des Schlichtungsantrags:

Die konkrete Höhe des Betrags, den die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu ersetzen hat, ist nicht nur wegen der Rechtsfragen strittig, ob nach der Bedingungslage auch optische Schäden zu decken sind und wie diese von „Zertrümmerungsschäden“ abzugrenzen sind, sondern auch deshalb, weil der Antragsteller behauptet, dass ein Komplettaustausch der Verblechung (also samt der nur „optisch“ beschädigten Teile) billiger kommt als die partielle Reparatur.

Da sich die Antragstellerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligte, ist von letzterer Behauptung des Antragstellers auszugehen. Falls diese Behauptung zutrifft, kommt es auf die Abgrenzung von nicht gedeckten und gedeckten Schäden nicht an, weil dann ja auch komplett unbeschädigte Teile auszutauschen wären. Welche Kosten bei einem solchen „Komplettaustausch“ anfallen würden, bleibt unklar, sodass insoweit eine - über die bereits angebotene Deckung hinausgehende Deckung - nur dem Grunde nach bejaht werden konnte.

Zu Punkt 2. des Schlichtungsantrags:

Sinngemäß begehrt der Antragsteller die volle Deckung auch von optischen Schäden, also ohne Begrenzung mit dem Limit von 4.000 EUR.

Diesem Antrag ist entgegenzuhalten:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikoabgrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen

gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikoabgrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden (7 Ob 43/13v; 7Ob208/13h = SZ 2014/7).

Nach ständiger Rechtsprechung trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast für alle Umstände, die zur primären Risikoabgrenzung gehören (vgl RIS-Justiz RS0043438, RS0043563, RS0080003), während die Beweislast für das Vorliegen eines Risikoausschlusses den Versicherer trifft.

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901). Die Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren, ein Maßstab, der den Kriterien der §§ 914 f ABGB weitgehend entspricht. Unklarheiten sind zu Lasten des Versicherers auszulegen, weil dies die Interessen des Vertrauensschutzes erfordern, der erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Art. 1.2.b) AStB 2012 enthält eine allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos „Hagelschäden“, die dort als „Zertrümmerungsschäden“ bezeichnet werden. Auch nach dem für die Auslegung dieser Definition maßgebenden Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers kann nicht zweifelhaft sein, dass ein bloß optisch wahrnehmbarer Schaden, der zu keiner Funktionseinschränkung eines durch Hagelkörner beschädigten Gegenstands führt, nicht mit dessen „Zertrümmerung“ gleichzusetzen ist. Bei einem Schaden an Blechteilen und Verblechungen wird es zumindest darauf ankommen, dass die Funktion, die diese Teile erfüllen sollen, nicht mehr gewährleistet ist. Wie weitreichend die Beschädigung von Blechen sein muss, damit eine „Zertrümmerung“ im Sinn von Art.1.2.b) AStB 2012 vorliegt, kann hier aber ohnehin dahingestellt bleiben, weil die Antragsgegnerin ohnehin bereit ist, die Schäden, die über eine optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds hinausgehen, zu decken. Bloße Dellen, die keine Auswirkung auf die Funktion eines vom Hagel betroffenen Gegenstandes haben, fallen jedenfalls nicht unter den Begriff „Zertrümmerung“, der unmissverständlich auf eine Zerstörung, zumindest auf eine massive, die Unbrauchbarkeit einer Sache nach sich ziehende Beschädigung hinweist.

Da das versicherte Risiko bei Hagelschäden bereits durch die primäre Risikoabgrenzung, also insbesondere die Abgrenzung der versicherten Schäden von bloß optischen Schäden, klargelegt wird, bedarf es in den betreffenden AVB keines eigens angeführten Risikoausschlusses, der bloß optische Schäden von der Deckung ausnimmt. Eine solche als „Risikoausschluss“ bezeichnete Klausel würde nichts daran ändern, dass rein optische Hagelschäden schon nach der primären Risikoabgrenzung nicht gedeckt sind, wäre daher überflüssig. Auch wenn ein solcher „Risikoausschluss“ bereits in den AStB 2012 enthalten gewesen wäre, hätte dieser auf die Beweislast des Versicherungsnehmers für den Eintritt von über optische Schäden hinausgehende Schäden keinen Einfluss.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die AStB 2018 nunmehr einen eigenen Risikoausschluss für Schäden, die ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen haben, enthalten, mag dadurch auch die Abgrenzung von „Zertrümmerungsschäden“ zu bloß „optischen Schäden“ präzisiert werden. Dass eine „Zertrümmerung“ wesentlich weiter geht als eine rein optische Veränderung, ist auch ohne diese Präzisierung klar.

Außerdem wurde die Deckung durch die ursprünglich vereinbarten und nach wie vor im Vertragsverhältnis zur Antragsgegnerin geltenden AStB 2012 per 4.8.2020 durch die Einbeziehung der Klausel 18P dadurch ergänzt, dass nunmehr auch optische Hagelschäden - ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art - ersetzt werden, sofern eine Wiederherstellung erfolgt, allerdings nur bis 4.000 EUR. Umso mehr muss für den Deckungszeitraum ab 4.8.2020 klar sein, dass „optische Schäden“ nicht von den schon seinerzeit und ohne Sublimit versicherten „Zertrümmerungsschäden“ umfasst sind, hätte es doch ansonsten einer Erweiterung der Deckung auch auf optische Schäden nicht bedurft.

Eine über das Sublimit von 4000 EUR hinausgehende Deckungspflicht der Antragsgegnerin für optische Schäden besteht somit nicht.

Der Antrag, der Antragsgegnerin eine entsprechende Deckung zu empfehlen, ist daher abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023